



**Finanzgesetz**  
auf die Jahre 1882 und 1883;

vom . . . . .

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.  
finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die  
Jahre 1882 und 1883 zu erlassen, wie folgt:

**§ 1.**

Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und  
Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1882 und 1883  
auf die Summe von

67 456 639 M

festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre  
überdies noch ein Gesamtbetrag von

3 964 405 M

hiermit ausgesetzt.

**§ 2.**

Zu Deckung des Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf  
die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer  
den den Staatcassen im Nebrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen  
Einnahmen, auf jedes der Jahre 1882 und 1883 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuer-Einheit,
- b) die Einkommensteuer nebst einem Zuschlage von zwanzig Prozent eines ganzen  
Jahresbetrags,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleisch-  
werke,
- e) die Erbschaftssteuer,
- f) der Urkundenstempel.

**§ 3.**

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer ist auch insoweit, als die Einkommen des  
Jahrs 1878 und früherer Jahre der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu  
Grunde zu legen sind, die Gewerbe- und Personalsteuer nicht, und die Grundsteuer nur  
nach Höhe von vier Pfennigen auf die Steuer-Einheit in Abzug zu bringen.

**§ 4.**

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich auf-  
gehoben sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

**§ 5.**

Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den Be-  
ständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.